

Förderung an der Schwarzburgschule

Rechtliche Grundlagen

Vom Hessischen Kultusministerium (HKM) wird festgelegt, welche Ressourcen für Fördermaßnahmen an Grundschulen zur Verfügung stehen ([Link](#)).

In der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ([VOLRR](#)) wird geregelt, wie die Schule Förderbedarf ermitteln und Maßnahmen umsetzen soll.

Ziele der Förderung:

- Unterstützung in der Lernentwicklung
- Anregung für leistungsschwache und leistungsstarke Kinder
- Ausgleich von besonderen Schwierigkeiten durch gezielte Fördermaßnahmen bereits in der Schuleingangsphase (bis zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 3)

Bereiche der Förderung:

Die Schule hat für die Bereiche [Sprechen](#), [Rechtschreibung](#), [Lesen](#), [Rechnen](#) und [Verhalten \(Arbeits- und Sozialverhalten\)](#) spezifische Fördermaßnahmen entwickelt. Über sogenannte *Förderpläne* werden die diagnostischen Maßnahmen, angewendete Förderinterventionen und eventuelle [Nachteilsausgleichregelungen](#) festgelegt, sowie die Entwicklung während der Fördermaßnahme dokumentiert.

Wie wird bei meinem Kind ein Förderbedarf festgestellt?

Beobachtung: Klassenlehrer/in, Eltern und andere Bezugspersonen (z.B. Erzieher im Hort) begleiten das Kind in der Lernentwicklung und stellen Auffälligkeiten fest (z.B. Kind braucht länger Zeit, hat mehr Schwierigkeiten als andere bei der Erledigung der Aufgaben usw.). Über individuelle Besonderheiten findet ein Austausch statt (z.B. Gespräch mit Klassenlehrerin). Liegen bereits vor Schuleintritt Kenntnisse über besondere Schwierigkeiten vor (z.B. mangelnde Deutschkenntnisse), kann schon beim Schulstart des betreffenden Kindes eine spezifische Förderung angeboten werden.

Diagnostik: Wird festgestellt, dass das Kind durch diese Schwierigkeit in seiner schulischen Weiterentwicklung behindert wird, erfolgt eine gezielte Diagnostik und Erstellung eines individuellen Förderplans. Für die einzelnen Bereiche sind die jeweiligen diagnostischen Schritte im Förderkonzept der Schwarzburgschule festgelegt. Ergibt sich der Verdacht einer Entwicklungsverzögerung oder Teilleistungsschwäche (wie Dyskalkulie oder Lese-Rechtschreib-Schwäche LRS) erfolgt eine Diagnosestellung bei Fachärzten oder an einem Sozialpädiatrischen Zentrum.

Wie kann mein Kind gefördert werden?

Umsetzung von Maßnahmen: Die geplanten Fördermaßnahmen werden zwischen Schule und Umfeld abgestimmt und im sogenannten *individuellen Förderplan* für das Kind festgelegt. Sie können Veränderungen im Unterricht, in der Lernumgebung außerhalb der Schule oder gezielte Übungsangebote umfassen. Es wird festgelegt, wie lange die Förderung dauern soll und dokumentiert welche Fortschritte erreicht werden.

Sowohl bei der Diagnose als auch der Umsetzung der Fördermaßnahmen stützt sich die Schwarzburgschule neben innerschulischen Kompetenzen und Ressourcen im persönlichen Lernumfeld des Kindes auch auf spezifische Fachkompetenzen, die durch eine bestehende Vernetzung fest ins Schulleben integriert ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über weitere externe Kooperationspartner im Stadtgebiet Frankfurt, Maßnahmen in die Wege zu leiten, die das Kind in seiner Lernentwicklung fördern ([Externe Kooperationspartner](#)).

Für den Erfolg von Fördermaßnahmen ist neben der spezifischen Diagnostik und Auswahl der angemessenen Fördermaßnahme die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule (in der Regel durch die Klassenlehrer/in als direkte Ansprechpartner/in) und Eltern entscheidend.

Förderung im FLEX (flexible Schuleingangsphase)

Seit dem Schuljahr 2010/2011 besteht an der Schwarzburgschule eine flexible Eingangsphase für den Schulanfang ([FLEX](#)). Zentral ist der gemeinsame Unterricht der Jahrgangsstufen 1 und 2, sowie die Möglichkeit die Eingangsstufe entsprechend der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse eines jeden Kindes in 1 bis 3 Jahren zu durchlaufen. Dieses Einschulungsmodell bietet der Schwarzburgschule die Möglichkeit, mehr Ressourcen zur individuellen Förderung durch das HKM zugewiesen zu bekommen, als bei der bisherigen jahrgangsmäßigen Klasseneinteilung. Auf dieser Grundlage wurde die Förderung in der Eingangsstufe neu organisiert. Eine Sozialpädagogin arbeitet in einzelnen Stunden im Unterricht mit und unterstützt Kinder mit besonderem Förderbedarf. Ein Kollege für Erziehungshilfe/Präventionsarbeit unterstützt das Kollegium v.a. im Förderbereich „Verhalten“. Es bestehen Angebote im Rahmen eines „Sozialpädagogischen Kleinprojekts“. Weiterhin wird das Kollegium regelmäßig beraten von Einrichtungen zur Sprachheilförderung, Lernhilfe und der „Schule für Kranke“ ([Übersicht Förderung im Flex](#)).

LINKS

HKM

Die zentrale Stundenzuweisung vom HKM an die Schwarzburgschule sieht im Schuljahr 2010/2011 neben dem Regelunterricht *zusätzliche* Stunden, die aber nicht gleich zu setzen sind mit Förderstunden pro Klasse vor:

1,5 Stunden für das 1. Schuljahr (in diesem Jahr Förderung durch Doppelsteckung im Flex)

1 Stunde für das 2. Schuljahr (1 Stunde Chor)

0,7 Stunden für das 3. Schuljahr (Doppelsteckung Schwimmen)

0,7 Stunden für das 4. Schuljahr (1 Stunde Chor).

Es kann kein AS am Donnerstag angeboten werden und auch Werken (Doppelsteckung) ist nicht möglich.

Die unserem Haus mit Stunden zugewiesene Förderkapazität umschließt die sozialpädagogische Förderung im Flexiblen Schulanfang (3 Gruppen à 6 Stunden gleich 18 Stunden) und die Präventionsarbeit Erziehungshilfe (14 Stunden Förderschullehrer). Zudem die Deutsch als Zweitsprache-Förderung von 6,5 Stunden.

Sehr gut sind wir in der Kooperation mit den Förder- und Beratungszentren aufgestellt.

3 Stunden Sprachheilschule, 2,5 Stunden Lernhilfe, 2 Stunden Schule für Kranke.

Die Kolleginnen beraten die Lehrkräfte, können in der Regel aber keine Förderstunden anbieten.

VOLRR

Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR)

Vom 18. Mai 2006

Gült. Verz. Nr. 7200

Auf Grund § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes verordnet:

Inhalt

§ 1 Grundsätze

§ 2 Förderdiagnostik

§ 3 Fördermaßnahmen

§ 4 Individuelle Förderpläne

§ 5 Unterricht in besonderen Lerngruppen

§ 6 Nachteilsausgleich

§ 7 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

§ 8 Zeugnisse, Versetzungen, Übergänge

§ 9 Abschlüsse

§ 10 Aufhebung von Vorschriften

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Grundsätze

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten sind diejenigen, die trotz Förderung andauernde Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache oder im Bereich des Rechnens haben.

(2) Ausgenommen sind hierbei Schülerinnen und Schüler, bei denen eine umfassende Lernbehinderung oder eine geistige Behinderung vorliegt,

deren besondere Sinnes-, Sprach- oder Körperbehinderung einen hinreichenden Schriftspracherwerb erschwert.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Erstsprache und Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, ist zu prüfen, ob ihre Schwierigkeiten beim Erwerb der Schriftsprache oder im Bereich des Rechnens aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.

(4) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung. Sie sind individuell so zu fördern, dass die Schwierigkeiten so weit wie möglich überwunden werden können.

(5) Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben sowie beim Rechnen auf der Grundlage von § 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Förderdiagnostik

(1) Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage, insbesondere in der Jahrgangsstufe 1. Dieses geschieht unter anderem durch die Beobachtung des sprachlichen, kognitiven, emotional-sozialen und motorischen Entwicklungsstandes und der Lernmotivation. Auch die Fähigkeiten der optischen und akustischen Wahrnehmung und Differenzierung, das Symbolverständnis und die feinmotorischen Fertigkeiten sowie das individuelle Lernverhalten und -tempo der Schülerinnen und Schüler werden bei der Einschätzung der Lernausgangslage berücksichtigt. Der Unterricht muss sich dabei an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wie zum Beispiel den Sprach- und Sprechfähigkeiten, auch bezogen auf einen eventuellen Migrationshintergrund, orientieren. Diese Fähigkeiten und Fertigkeiten sind systematisch weiter zu entwickeln.

(2) Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung zum Beispiel durch Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte wie zum Beispiel des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums. Wenn konkrete Hinweise organische Ursachen vermuten lassen, sind die Eltern auf die Schulärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

(3) Die Eltern sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes im Bereich des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens und über den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. Sie werden in die Planung pädagogischer Maßnahmen durch Anhörung einbezogen. Durch die Klassenlehrerin, den Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft erhalten sie Informationen über die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreib- oder Rechenmethode. Auf besondere Lehr- und Lernmittel, häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien und Motivationshilfen ist hinzuweisen.

§ 3

Fördermaßnahmen

(1) Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben zum Ziel, a) die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln, b) Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten, c) Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.

(2) Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. Nach entsprechender Feststellung müssen Schülerinnen und Schüler nach § 1 gefördert werden. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht: a) Unterricht in besonderen Lerngruppen (§ 5) b) Binnendifferenzierung c) Nachteilsausgleich (§ 6) d) besondere Regelungen für Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung (§ 7) e) besondere Regelungen für die Zeugniserstellung (§ 8) f) besondere Regelungen für die Erteilung von Abschlüssen (§ 9).

(3) Bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten sollen die Maßnahmen nach Abs. 2 spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgt mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes eine Fortsetzung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II. Bei Rechenschwierigkeiten sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein; dabei sind in der Sekundarstufe I die §§ 6 bis 9 nicht anzuwenden.

(4) Die Förderung ist mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrerinnen und -lehrer einzubeziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, insbesondere in den Fremdsprachen, sicherzustellen.

(5) Die Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne dieser Verordnung durchzuführen.

(6) Der von der Schülerin oder dem Schüler erreichte Lernfortschritt und die Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs werden dokumentiert. Der individuelle Förderplan wird halbjährlich in der Klassenkonferenz erörtert und auf dieser Grundlage fortgeschrieben.

§ 4

Individuelle Förderpläne

(1) Die Erstellung individueller Förderpläne geschieht auf der Grundlage der Förderdiagnostik (§ 2). Individuelle Förderpläne sind mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zu erörtern und bilden die Grundlage für individuelle Hilfen.

(2) Jede Schule benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder -partner für Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwierigkeiten. Die Klassenkonferenz ist für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens zuständig. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Der Deutsch- oder Mathematiklehrer leitet die jeweiligen Fördermaßnahmen nach § 3 ein.

(3) Der Lernstand wird von der jeweiligen Fachlehrkraft im Förderplan dokumentiert und bietet die Grundlage für die Planung und Durchführung individueller Fördermaßnahmen. Entscheiden sich Eltern für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen. Eine enge Kooperation

zwischen Schule, Eltern und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.

(4) Die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie die erreichten Lernfortschritte werden dokumentiert. Mindestens einmal im Schulhalbjahr wird die Lernentwicklung in einer Klassenkonferenz erörtert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Fortschreibung des Förderplans.

(5) Frühestmöglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufbauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 2 zu ergreifen sind.

§ 5

Unterricht in besonderen Lerngruppen

(1) Die Förderung in besonderen Lerngruppen ist mit dem Deutsch- und Mathematikunterricht abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt in einer Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer einzubeziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, auch in den Fremdsprachen, sicherzustellen.

(2) Der Besuch der Förderkurse ist für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend.

(3) Der von der Schülerin oder dem Schüler erreichte Lernfortschritt wird halbjährlich in der Klassenkonferenz und mit den Eltern erörtert.

(4) Die Einrichtung von Förderkursen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Wenn diese Kurse schulübergreifend eingerichtet werden, obliegt die Einrichtung dem Staatlichen Schulamt.

§ 6

Nachteilsausgleich

(1) Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung (§ 7) sind auf der Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs vorzusehen wie zum Beispiel: - Ausweitung der Arbeitszeit, etwa bei Klassenarbeiten, - Bereitstellen und Zulassen von technischen und didaktisch-methodischen Hilfsmitteln (wie Computer, Wörterbuch, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter), - differenzierte Aufgabenstellungen, z. B. verringertes Arbeitspensum (insbesondere in den Fächern Deutsch und den Fremdsprachen oder Mathematik), die dem individuellen Lernstand angepasst sind.

(2) Der Nachteilsausgleich wird auf der Grundlage des entsprechenden Erlasses vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006, S. 429) in der jeweiligen Fassung gewährt. Der Umfang des gewährten Nachteilsausgleichs ist Teil des Förderplans.

§ 7

Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

(1) Auch Schülerinnen und Schüler mit lang anhaltenden besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung nach Abs. 2 sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

(2) Bei der Leistungsfeststellung und -bewertung werden folgende Regelungen angewandt:

a) stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen,

b) vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten,

c) zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreib- oder Rechenleistung bei Klassenarbeiten während der Förderphase,

d) Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach.

e) Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben.

f) Bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden Maßnahmen nach Abs. 2 von der Klassenkonferenz der Grundschule oder der Sekundarstufe I beschlossen. Für die Sekundarstufe II kann das Staatliche Schulamt für einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Schule jeweils für ein halbes Schuljahr eine Weiterführung genehmigen. Die Schule hat die bisherigen Maßnahmen in einer Stellungnahme darzustellen.

g) Bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen entscheidet die Klassenkonferenz der Grundschule über Regelungen nach Abs. 2.

§ 8

Zeugnisse, Versetzungen, Übergänge

(1) Auf der Grundlage von § 7 können in besonders begründeten Ausnahmefällen die Lese- und Rechtschreibleistung und in der Grundschule die Rechenkenntnisse im Fach Mathematik bei der Zeugnisnote unberücksichtigt bleiben. Die Aussetzung einer Teilnote erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr. Die Entscheidung darüber trifft unter Beachtung des individuellen Förderplans in der Grundschule und in der Sekundarstufe I die Klassenkonferenz, in der Sekundarstufe II das zuständige Staatliche Schulamt. Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder des Rechnens in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für eine Nichtversetzung, die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder die Verweigerung des Übergangs in eine weiterführende Schule.

(2) In den Fällen des Abs. 1 erfolgt eine entsprechende verbale Aussage im Zeugnis unter „Bemerkungen“.

§ 9

Abschlüsse

(1) In Abgangs- oder Abschlusszeugnissen gelten die Bestimmungen von § 8 nur, wenn auf der Grundlage von individuellen Förderplänen eine mehrjährige schulische Förderung unmittelbar vorausgegangen ist und nachgewiesen wurde.

(2) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des jeweiligen individuellen Förderplans, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben vom 22. Oktober 1985 (ABl. S. 883) und die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben vom 15. Dezember 1995 (ABl. 1996, S. 3) werden aufgehoben.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

Sprechen

Förderbedarf im Bereich Sprechen

Hier ist zu unterscheiden zwischen geringen Deutschkenntnissen von Kindern anderer Muttersprache und allgemeinen Sprachentwicklungsverzögerungen.

Geringere Deutschkenntnisse aufgrund einer anderen Muttersprache:

Schon ein Jahr vor Schulbeginn besuchen Kindergartenkinder unseren Vorlaufkurs. In enger Absprache und mit Empfehlung des Kindergartens werden die noch nicht schulpflichtigen Kinder täglich 2 Unterrichtsstunden in Deutsch und anderen schulischen Inhalten unterrichtet. Dabei integrieren wir alltagsweltliche Bezüge und systematischen Spracherwerb (DaZ-Box, Finkenverlag).

Im Flexiblen Schulanfang und in den höheren Jahrgängen werden für jeweils eine Jahrgangsstufe zusätzlich 1 – 2 Förderstunden angeboten, in denen ein Sprachlehrgang erarbeitet wird (Werkstatt Deutsch A-D, Lernwerkstatt DaZ).

Sprachentwicklungsverzögerung:

Eine Lehrkraft der Sprachheilschule arbeitet einmal wöchentlich an unserer Schule. Durch Unterrichtsbesuche oder Information durch die Klassenlehrer lernt sie die Schulanfänger kennen, die einer besonderen Sprachförderung bedürfen. Nach einer Überprüfung im Einzelkontakt werden zusammen mit den Eltern weitere Förderungsschritte besprochen. Das können kleine Trainingseinheiten parallel zum Unterricht in der Schwarzburgschule sein oder auch die Empfehlung eine logopädische Therapie (wieder) aufzunehmen.

Rechtschreiben und Lesen

Förderbedarf im Bereich Rechtschreiben und Lesen

Der Deutschunterricht folgt zunehmend den Kriterien der Kompetenzorientierung.

Für den Schulanfang setzen wir ein Diagnoseverfahren ein, das zeigt, in wie weit die Schüler über die Basiskompetenzen für den Schriftspracherwerb verfügen. Wir an der Schwarzburgschule verwenden das Münsteraner Screening, ein Gruppentestverfahren zur phonologischen Bewusstheit.

Stimmen die Testergebnisse mit den Unterrichtbeobachtungen überein, wird in Absprache mit den Eltern ein Trainingsprogramm zusätzlich und auch zeitgleich zum Unterricht, durchgeführt. Im Flexiblen Schulanfang gibt es zusätzliche Stunden (siehe Anhang).

Der Deutschanfängerunterricht selbst ist so konzipiert, dass unterschiedliche Voraussetzungen der Kinder produktiv genutzt werden können. Wir arbeiten in einer Kombination der Methode freies Schreiben mit der Anlauttabelle und systematische Bearbeitung der Laut-Graphem-Zuordnung.

In den Jahrgangsstufen 3 und 4 gibt es keine zusätzlichen Förderstunden, hier muss die Förderung im Unterricht selbst durchgeführt werden. Wir arbeiten mit „Wörterkliniken“, in denen ein allgemeiner und ein persönlicher Grundwortschatz systematisch erarbeitet werden. Rechtschreibung, die auf einem inneren logischen Entwicklungsaufbau beruht, kann differenziert mit Hilfe von Karteikarten (B. Leßmann) erarbeitet werden.

Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben können durch die Klassenkonferenz als solche anerkannt werden. Das bedeutet, dass ein Förderplan geschrieben werden muss, eventuell Arbeiten nicht bewertet werden oder auch ein Nachteilsausgleich (längere Bearbeitungszeiten, verkürzte Aufgabenstellung) gewährt wird. Der Erlass spricht ausdrücklich von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten und nicht von Schwäche oder Legasthenie. Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten kann die Klassenkonferenz durch Unterrichtsbeobachtung, aber auch durch informelle oder standardisierte Test vornehmen. Dabei können die Förderschullehrer, insbesondere die des Beratungszentrums für Lernhilfe in der Diagnose unterstützen.

In gravierenden Fällen ist durchaus eine zusätzliche Übung (eventuell zu Hause) oder eine Therapie angezeigt. Kommerzielle Institute werden in jedem Fall ein standardisiertes Testverfahren anwenden. Soll eine Therapie über das Jugendamt finanziert werden, muss neben dem Legasthietest auch ein Intelligenztest durchgeführt werden. Für die schulische Situation ist weder ein standardisiertes Testverfahren noch ein Intelligenztest zwingend, die Schule kann im Regelfall die Durchführung dieser Tests nicht leisten.

Die Schule verfügt über Software zum Rechtschreib- und Lesetraining (Lernwerkstatt, Buddenberg, Schreiblabor) und kann Eltern auch für die häusliche Übung diese Programme empfehlen.

Rechnen

Förderbedarf im Bereich Rechnen

In Mathematik folgen wir den Kriterien des kompetenzorientierten Unterrichtens. Im Sinne eines Spiralcurriculums werden Inhaltsfelder der Mathematik auf unterschiedlichen Anspruchsniveaus entwickelt und erarbeitet. Eine neue Aufgabenkultur ermöglicht unterschiedlich schwierige Zugänge bei ein und derselben Fragestellung.

Den Prinzipien der Entwicklung des mathematischen Denkens verpflichtet, werden intensiv auf der Handlungsebene mathematische Problemstellungen möglichst aus der Wirklichkeitswelt der Kinder bearbeitet. Erst nach dem handelnden Umgang entwickeln sich mathematische Vorstellungen, die zunächst in Bildern später über die symbolische Ebene der Mathematik Zugang in das Denken der Kinder finden.

Im Anfangsunterricht werden die Grundvoraussetzungen zum mathematischen Denken getestet. Wir arbeiten mit dem Hamburger Rechentest 1 (HaReT). Darauf aufbauend werden für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten spezielle Aufgaben der Diagnose und Förderung (Diagnose- und Förderbox H.J. Lorenz) bearbeitet.

Für die Klassenstufen 3 und 4 gibt es keinen zusätzlichen Förderunterricht. Hier müssen innerhalb des Klassenunterrichts spezifische Aufgabenformen gefunden werden.

Auch für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen gilt: Sie können durch die Klassenkonferenz als solche anerkannt werden. Das bedeutet, dass ein Förderplan geschrieben werden muss, eventuell Arbeiten nicht bewertet werden oder auch ein Nachteilsausgleich (längere Bearbeitungszeiten, verkürzte Aufgabenstellung, Hilfsmittel wie 1x1 Tabellen etc.) gewährt wird.

Der Erlass spricht ausdrücklich von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten und nicht von Schwäche oder Dyskalkulie. Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten kann die Klassenkonferenz durch Unterrichtsbeobachtung, aber auch durch informelle oder standardisierte Test vornehmen. Dabei können die Förderschullehrer, insbesondere die des Beratungszentrums für Lernhilfe in der Diagnose unterstützen.

In gravierenden Fällen ist durchaus eine zusätzliche Übung (eventuell zu Hause) oder eine Therapie angezeigt. Kommerzielle Institute werden in jedem Fall ein standardisiertes Testverfahren anwenden. Soll eine Therapie über das Jugendamt finanziert werden, muss neben dem Dyskalkulietest auch ein Intelligenztest durchgeführt werden. Für die schulische Situation ist weder ein standardisiertes Testverfahren noch ein Intelligenztest zwingend, die Schule kann im Regelfall die Durchführung dieser Tests nicht leisten.

Die Schule verfügt über Software zum Rechentraining (Lernwerkstatt, Buddenberg, Blitzrechnen) und kann Eltern auch für die häusliche Übung diese Programme empfehlen.

Verhalten

Förderbedarf im Bereich Verhalten

Wir unterscheiden *Schwierigkeiten im Arbeitsverhalten*:

Beispielsweise kann ein Schüler seinen Arbeitsplatz nicht organisieren, weiß nicht, was zu tun ist, arbeitet sehr oberflächlich oder extrem langsam

und *Schwierigkeiten im Sozialverhalten*:

Beispielweise nimmt ein Schüler keinen Kontakt zu den Mitschülern auf, pflegt einen unangemessenen Umgang mit den anderen Kindern oder es gelingt ihm nicht die Klassen- und Schulregeln einzuhalten.

Der Schwarzburgschule ist ein Präventionslehrer mit halber Lehrerstelle zugeordnet. Das ist eine besondere, wertvolle Unterstützung, die nur sehr wenige Grundschulen anbieten können. Der Präventionslehrer berät auf Anfrage die Klassen- und die Fachlehrer sowie die Eltern. Er hilft den Kindern zusammen mit den anderen Lehrpersonen ihr Verhalten positiv zu entwickeln.

Methoden der Förderung im Bereich Verhalten:

Unterrichtsbegleitung: Als Co-Lehrer in der Klasse unterstützt er Kinder individuell im Lernprozess, entlastet in Konfliktsituationen den Klassenlehrer und begleitet sozial auffällige Kinder, angemessener mit ihren Mitschülern zu lernen oder Kontakt aufzunehmen.

In Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer werden Unterrichtsmaßnahmen etabliert, die diesen Prozess unterstützen.

Verhaltenstherapeutisch orientierte Konzentrationsförderung: Zur Förderung von Konzentration und Aufmerksamkeit werden beispielsweise Elemente aus dem „Marburger Konzentrationstraining für Schulkinder“ und aus dem „Training für Kinder mit Aufmerksamkeitsstörungen: Das neuropsychologische Gruppenprogramm Attentioner“ eingesetzt. Das Ziel ist die Förderung der Selbstständigkeit, der Aufmerksamkeit, der Selbststeuerung; Aufbau eines reflexiven Arbeitsstils; richtiger Umgang mit Fehlern; mit verschiedenen Übungen werden Feinmotorik, Wahrnehmung, Denk- und Merkfähigkeit sowie Lang- und Kurzzeitgedächtnis trainiert. In der Regel werden hier Gruppen von bis zu vier Kindern zusammen unterrichtet.

Heilpädagogische Spielförderung auf der Basis des personenzentrierten Ansatzes: Das Ziel der Spielförderung ist: Missverständnisse, im Verhalten auffällige Kinder erleben einen Rahmen, in dem sie als liebenswürdige, achtenswerte Personen akzeptiert werden. Bisher abgewehrte, nicht-bewusste oder nicht-zugängliche Persönlichkeitsbereiche und Gefühle können zugelassen und erlebt werden. Sie lernen, selbst-erhöhende und –erweiternde Erfahrungen in ihrem Verhalten und in ihrer Persönlichkeit zu integrieren. Im Rollenspiel üben die Kinder beispielsweise spielerisch, sich einzufühlen und neue Sichtweisen und Problemlösungen zu entwickeln. Heilpädagogische Spielförderung hilft Jungen wie Mädchen bei den gängigen Störungen des Kindesalters, also bei erhöhter Aggressivität, Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätssyndrom, Zurückgezogenheit, Ängsten oder Sprach- und Lernproblemen.

Im Bereich des Verhaltens ist eine sehr enge Zusammenarbeit mit den Eltern, eventuell auch mit den Schülerhorten, für den Erfolg unabdingbar.

Nachteilsausgleichsregelungen

Für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten gilt: Sie können durch die Klassenkonferenz als solche anerkannt werden. Das bedeutet, dass ein Förderplan geschrieben werden muss, eventuell Arbeiten nicht bewertet werden oder auch ein Nachteilsausgleich (längere Bearbeitungszeiten, verkürzte Aufgabenstellung, Hilfsmittel wie 1x1 Tabellen etc.) gewährt wird.

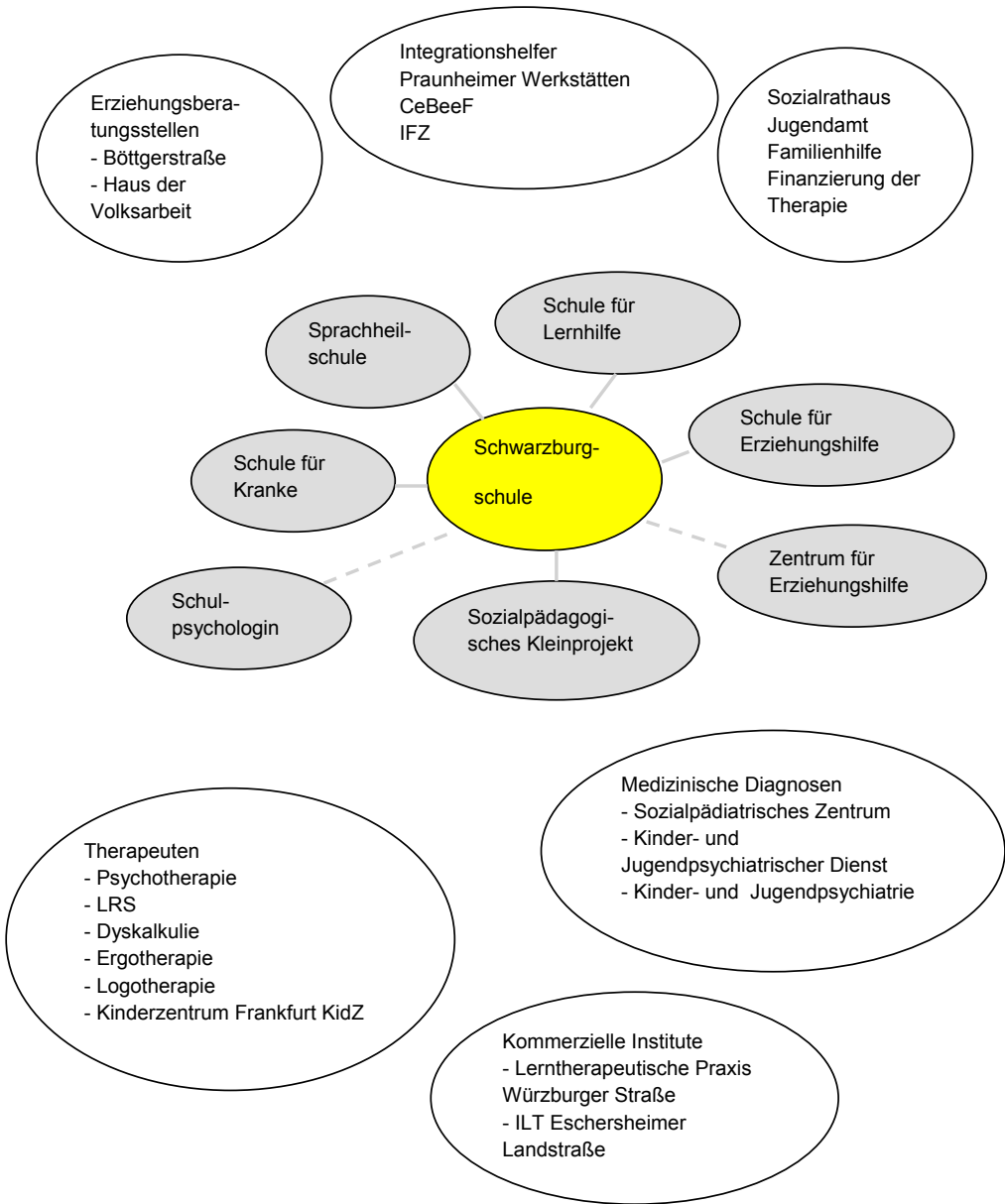
Der Erlass spricht ausdrücklich von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten und nicht von Schwäche oder Dyskalkulie. Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten kann die Klassenkonferenz durch Unterrichtsbeobachtung, aber auch durch informelle oder standardisierte Test vornehmen. Dabei können die Förderschullehrer, insbesondere die des Beratungszentrums für Lernhilfe in der Diagnose unterstützen (vgl. VOLRR § 6).

Externe Kooperationspartner der Schwarzburgschule

für Beratung, Diagnose, Therapie und Förderung

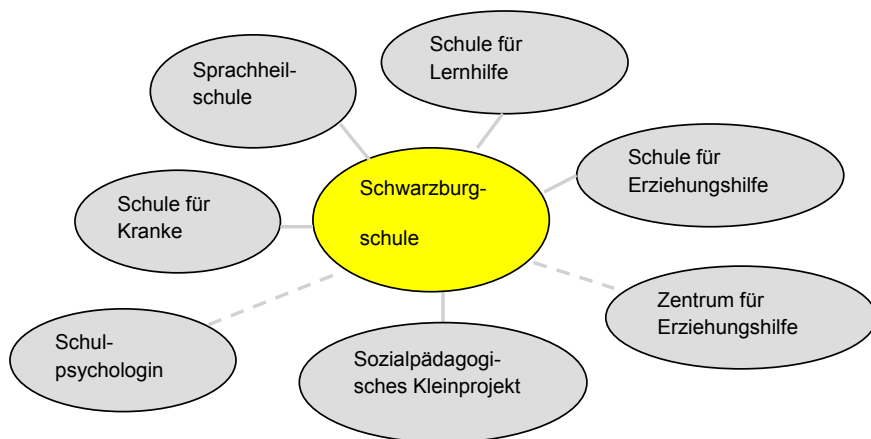
Gelöscht: ¶

fester Kooperationspartner, Kollege/in arbeitet an der Schwarzburgschule mit
Kontakt auf Anfrage, ○ Einrichtungen im Stadtgebiet Frankfurt



Externe Kooperationspartner der Schwarzburgschule für Beratung, Diagnose, Therapie und Förderung (A)

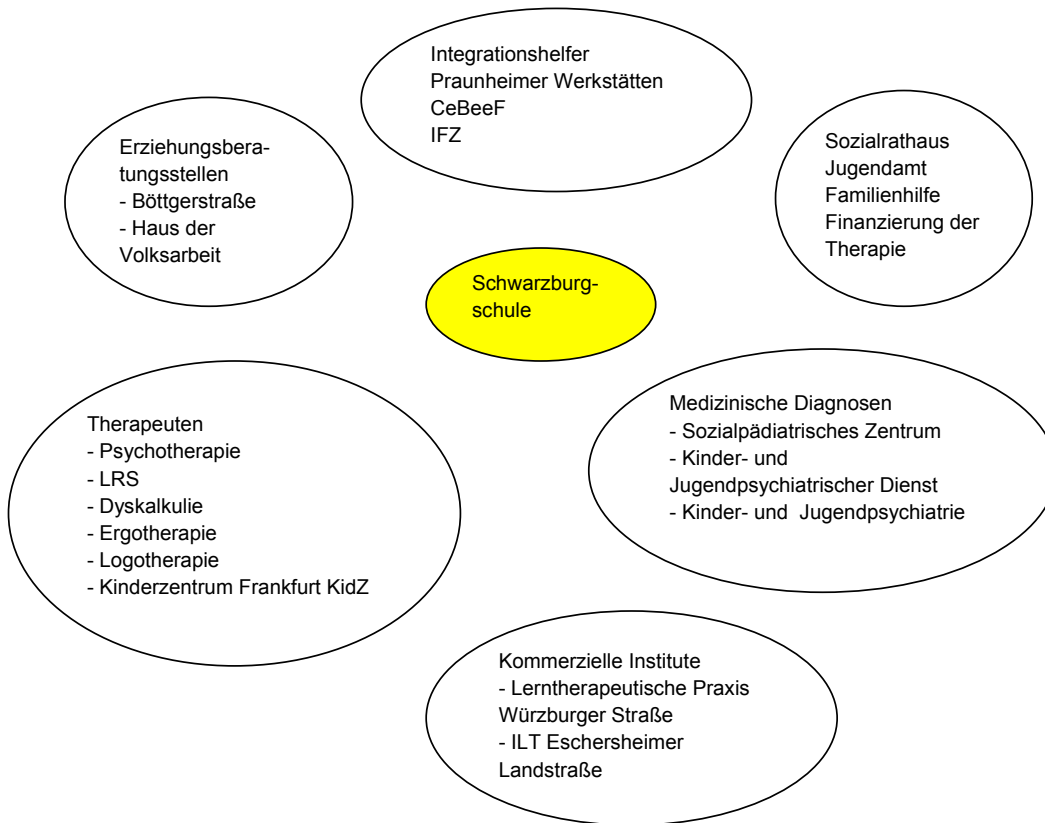
- / Feste Kooperationspartner, Kollege/in arbeitet an der Schwarzburgschule mit
- - - Kontakt auf Anfrage



Externe Kooperationspartner der Schwarzburgschule für Beratung, Diagnose, Therapie und Förderung (B)



Einrichtungen im Stadtgebiet Frankfurt



Förder- und Beratungsstunden an der Schwarzburgschule

Schuljahr 2010/2011

